

Beschluss Nr. 469/2025
Schwyz, 11. Juni 2025 / jh

Interpellation I 7/25: Schulsozialarbeit – wo ist sie angesiedelt?
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 21. Februar 2025 hat Kantonsrat Andreas Imbaumgarten folgende Interpellation eingereicht:

«Der Rücklauf seitens Gemeinden bei der im Rahmen des Postulats "P19/21: Wie steht es um die Jugendarbeit im Kanton Schwyz" gemachten Befragung war mit lediglich 17 Teilnahmen sehr enttäuschend. Dennoch lassen sich aus dem Bericht Erkenntnisse ableiten. So ist es z.B. als erfreulich zu werten, dass laut Erhebung in 85% der beteiligten Gemeinden eine Schulsozialarbeit (SSA) in den Gemeindeschulen eingesetzt wird. Auch an den Bezirksschulen ist die SSA grossmehrheitlich vertreten.

Die SSA definiert sich laut des Schulsozialarbeitsverbands (SSAV) wie folgt: "Schulsozialarbeit als Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit wirkt an der Schnittstelle des Bildungs- und des Kinder- und Jugendhilfesystems als gleichwertige Kooperationspartnerin zur Steigerung des Kindeswohls und zur Stärkung einer positiven Schulhauskultur für alle Beteiligten." Aus dieser Definition wird ersichtlich, dass mit der SSA eine sozialarbeiterische Praxis innerhalb des Schulsystems angeboten wird. Die Disziplinen der Pädagogik und der Sozialen Arbeit bilden hier eine Überschneidung.

In der Praxis gehören diese Überschneidung und die damit einhergehenden Spannungen zum Alltag. Die Gemeinden und Bezirke regeln die Ansiedlung der SSA gemäss ihren subsidiären Zuständigkeiten und Freiheiten unterschiedlich. Während in manchen Gemeinden und Bezirken die SSA zur Abteilung Bildung gehört, ist sie bei anderen in der Abteilung Soziales angeschlossen. Diese Interdisziplinarität zeigt sich auch, wenn es um die kantonale Ansiedlung geht. Schulsozialarbeitende, welche sich mit Fragen oder Anliegen an die kantonale Verwaltung wenden, finden aufgrund der ungeklärten Zuständigkeit keinen Anschluss. Dieser wäre jedoch wichtig, denn Schulsozialarbeitende werden in ihrem Alltag immer wieder von verschiedenen Stellen (Polizei, Gesundheit Schwyz, Triaplust usw.) mit Anliegen oder Anfragen kontaktiert, welche eigentlich auf kantonaler Ebene beantwortet werden müssten. Doch im Vergleich zur Pädagogik oder der Jugendarbeit, führt der Kanton keine spezifische Fachstelle für die SSA. Eine solche wird auch

nicht gefordert, vielmehr geht es hier darum, die Zuständigkeiten klar zu definieren und den Schulsozialarbeitenden eine kantonale Anlaufstelle zu bieten. Da die Zuständigkeit beim Kanton unklar ist, ist auch ungeklärt, ob die SSA im Rahmen der Totalrevision SEG berücksichtigt wird.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Welchen Mehrwert sieht der Regierungsrat in der Schulsozialarbeit?*
- 2. In welchem Departement verortet der Regierungsrat die Zuständigkeit für die Schulsozialarbeit?*
- 3. An welche Stelle können sich Fachpersonen der Schulsozialarbeit mit Fragen und Anliegen wenden?*
- 4. Wie viele Ressourcen kann der Kanton für die Bearbeitung von Anliegen von Fachpersonen der Schulsozialarbeit aufwenden?*
- 5. Falls keine Ressourcen vorhanden sind – plant der Regierungsrat, diese zu schaffen?*

Ich bedanke mich für die Beantwortung der Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Verschiedene Gemeinden und Bezirke im Kanton Schwyz führen bereits seit Jahren ein Angebot für Schulsozialarbeit (SSA). In einigen Gemeinden wurde die Einführung eines entsprechenden Angebots diskutiert. An einer Tagung des Verbands Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB) wurde seitens der Schulträger der Wunsch geäußert, dass das Amt für Volksschulen und Sport (AVS) ein Dossier mit Grundlagen und Empfehlungen zur Einführung von SSA für Interessierte zur Verfügung stellt. Dazu hat das AVS 2011 ein Rahmenkonzept mit dem Titel «Empfehlungen zur Einführung von Schulsozialarbeit» erstellt.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Welchen Mehrwert sieht der Regierungsrat in der Schulsozialarbeit?

Die SSA stellt ein niederschwelliges Unterstützungsangebot dar, das Schülern, Erziehungsberechtigten, Schulleitungen sowie Lehrpersonen und Schulbehörden in schwierigen Schulsituationen beratend zur Seite steht. Ziel ist ein erfolgreicher Schulalltag für alle Beteiligten, wobei SSA auf Früherkennung, Frühintervention, Prävention und Behandlung psychosozialer Probleme setzt. Sie leistet zudem einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen, zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und zur Gesundheitsförderung innerhalb der Schule.

2.2.2 In welchem Departement verortet der Regierungsrat die Zuständigkeit für die Schulsozialarbeit?

Die gesetzliche Grundlage (§ 35 Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005 [VSG, SRSZ 611.210]) sieht vor, dass die Schulträger freiwillig einen Schulsozialdienst einführen können. Die Verantwortung für Aufbau, Betrieb und Finanzierung liegt bei den Gemeinden bzw. Bezirken als Schulträger. Daraus ergibt sich, dass die operative Zuständigkeit auf Ebene der Schulträger liegt. In kantonalen Hinsicht bezieht sich die fachliche Zuständigkeit primär auf das Bildungsdepartement, insbesondere auf das AVS, das bereits ein Rahmenkonzept mit Empfehlungen erarbeitet hat.

2.2.3 An welche Stelle können sich Fachpersonen der Schulsozialarbeit mit Fragen und Anliegen wenden?

Obwohl der Kanton derzeit keine eigene Fachstelle für SSA betreibt, fungiert das AVS faktisch als Ansprechpartner. Es hat Empfehlungen zur Einführung von SSA erarbeitet und stellt fachliche Grundlagen zur Verfügung. Für Anliegen, die über den Bildungsbereich hinausgehen (z. B. Gesundheit, Kinderschutz, Polizei), ist eine koordinierte interinstitutionelle Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen erforderlich. Die SSA soll gemäss den Empfehlungen vernetzt arbeiten, Schnittstellen klären und an Übergabegesprächen sowie Fallbesprechungen mit anderen Stellen teilnehmen.

2.2.4 Wie viele Ressourcen kann der Kanton für die Bearbeitung von Anliegen von Fachpersonen der Schulsozialarbeit aufwenden?

Aus dem Umstand, dass der Kanton lediglich Empfehlungen herausgegeben hat und die Trägerschaft für das Angebot bei den Schulträgern liegt, lässt sich schlussfolgern, dass gegenwärtig keine spezifischen kantonalen Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Bearbeitung von Anliegen erfolgt situationsbezogen im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten des AVS.

2.2.5 Falls keine Ressourcen vorhanden sind – plant der Regierungsrat, diese zu schaffen?

In den Empfehlungen des AVS ist kein Hinweis auf die Schaffung einer kantonalen Fachstelle oder zusätzlicher Ressourcen enthalten. Die Empfehlungen legen den Fokus auf die primäre Verantwortung der Schulträger sowie auf flexible Modelle, die sich den lokalen Gegebenheiten anpassen.

2.3 Fazit

Die SSA hat sich als wirksames, niederschwelliges Unterstützungsangebot im schulischen Umfeld etabliert. Sie leistet einen bedeutenden Beitrag zur Prävention, Frühintervention und zur Förderung eines förderlichen Schulklimas. Der Regierungsrat anerkennt diesen Mehrwert und würdigt das Engagement der Gemeinden und Bezirke, welche im Rahmen ihrer Zuständigkeiten SSA-Angebote betreiben und weiterentwickeln.

Zwar besteht auf kantonomer Ebene keine spezifische Fachstelle für SSA, jedoch steht das AVS interessierten Schulträgern beratend zur Seite und stellt grundlegende Empfehlungen sowie ein Rahmenkonzept zur Verfügung. Anliegen, die über den Bildungsbereich hinausgehen, bedingen eine koordinierte interinstitutionelle Zusammenarbeit. Der Regierungsrat erachtet eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten sowie eine verbesserte Vernetzung als zielführend, sieht jedoch keinen Bedarf für den Aufbau zusätzlicher kantonomer Ressourcen. Vielmehr steht im Vordergrund, die primäre Rolle der Gemeinden und Bezirke zu stärken und bestehende Strukturen situativ zu nutzen.

Das AVS wird das bestehende Rahmenkonzept «Empfehlungen zur Einführung von Schulsozialarbeit» mit Blick auf die kantonale Ansprechpartnerfunktion aktualisieren. Ziel ist es, den Schulträgern und Fachpersonen praxisorientierte Grundlagen zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig der faktischen Rolle des AVS als kantonale Anlaufstelle in SSA-Belangen besser gerecht zu werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport; Kommunikation.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

